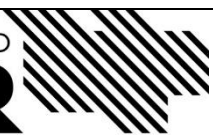


<b>Die Regionaldirektorin</b>	REGIONALVERBAND <b>RUHR</b> 
<b>Drucksache Nr.: 14/0007</b>	

	10.11.2020
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsversammlung	beschließend	11.12.2020	

**Betreff: Personelle Besetzung des Verbandsausschusses und der Fachausschüsse**

**Beschlussvorschlag**

Die Verbandsversammlung stimmt den personellen Besetzungen der Ausschüsse

a) in Form eines einheitlichen Wahlvorschlages

oder

b) in Form einer Listenwahl/Listenwahlen

zu.

**Begründung:**

**Rechtliche Hinweise**

Personelles Abstimmungsverfahren zu den Ausschüssen

Rechtsgrundlage § 50 Abs. 3 GO NRW

1. Abstimmung über einen einheitlichen Wahlvorschlag § 50 Abs.3 Satz 1 GO

Voraussetzung:

Es liegt nur ein Wahlvorschlag vor, der von den Fraktionen - die in Summe mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung ausmachen, d.h. wenigstens 46 Mitglieder - getragen wird. Unterhalb dieser Grenze liegt nach übereinstimmender Rechtsauffassung kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, weil im Hinblick auf die weitere Abstimmung davon ausgegangen werden muss, dass ein nur von einer Minderheit eingebrachter Vorschlag nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreichen wird.

Soweit ein einheitlicher Wahlvorschlag unter den v. g. Voraussetzungen eingereicht ist, muss über diesen einstimmig, d. h. ohne jede Gegenstimme entschieden werden. Scheitert der einheitliche Wahlvorschlag, ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO abzustimmen (siehe 2., Listenabstimmung).

## 2. Listenabstimmung gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 GO

Soweit von vornherein mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht wird, ist automatisch nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abzustimmen. Ebenso ist auch bei Scheitern eines einheitlichen Wahlvorschlages nach Listen abzustimmen. Soweit nach Scheitern eines einheitlichen Wahlvorschlages nach entsprechendem Hinweis des Vorsitzenden weiterhin nur ein Wahlvorschlag als Liste eingereicht wird, kann über diesen – da ggf. weitere Vorschläge nicht erfolgt sind – nur in Form der Abstimmung mit der Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden werden.

Ansonsten gilt das bei Hare-Niemeyer bekannte Verfahren mit folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Stimmen einer Partei} \times \text{Gesamtsitzzahl des Gremiums}}{\text{Gesamtstimmenzahl der abgegebenen Stimmen}} \\ \text{(ohne ungültige Stimmen und Enthaltungen)}$$

Zu der Frage eines gemeinsamen Wahlvorschlages und zum Thema Spiegelbildlichkeit wird auf die aktuelle Kommentierung verwiesen. (Held, Kirchhof u.a.)

## Entscheidungsmöglichkeiten

Insgesamt bestehen im Rahmen der rechtlichen Ausführungen folgende Möglichkeiten:

1. Die Entscheidung über die personelle Besetzung des Beschlussvorschlages kann danach in einem insgesamt zusammengefassten einheitlichen Wahlvorschlag für alle Ausschüsse erfolgen.
2. Soweit eine Einigung über alle Ausschüsse nicht zustande kommt, können einzelne Ausschüsse abgeschichtet werden.
3. Soweit auch dies nicht der Fall ist, ist zu jedem Ausschuss in Form der Listenwahl entsprechend den Eingangsanmerkungen des rechtlichen Hinweises grundsätzlich in offener Abstimmung zu entscheiden.

**Finanzielle und haushaltsmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:**

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 02100; Kostenträger 0202; Vorgangs-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilergebnisplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen					
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 02100; Kostenträger 0202; Investitions-Nr. \_\_\_\_\_

<b>Teilfinanzplan</b>	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe (Eigenanteil)</b>					
Veranschlagt im Haushaltsplan	<b>Lfd. HH-Jahr</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024 ff.</b>
Einzahlungen					
Auszahlungen					
<b>Summe</b>					
Abweichungen <sup>1</sup>					

<sup>1</sup> Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen:

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
<b>Volz-Schwach, Silke</b>	<b>von der Heide, Jochem</b>	<b>Bereich I Regionaldirektorin</b>	
Akt.zeichen			

